

angeheftet
am. 16.12.2020

abgenommen

am...
6. Satzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013



Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Titz am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Wasserzähler Q ₃ =4	12,99 Euro
Wasserzähler Q ₃ =10	31,17 Euro
Wasserzähler Q ₃ =16	51,96 Euro
Wasserzähler Q ₃ =25	90,93 Euro
Wasserzähler Q ₃ =63	207,83 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei erstmaliger Nutzung (Entnahme von Wasser) eines Standrohres, welches nicht vom Wasserwerk der Gemeinde Titz ausgegeben wurde, wird der nicht ermittelbare Wasserverbrauch pauschal mit 500,00 Euro (netto) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Eine weitere ordnungsrechtliche und/ oder strafrechtliche Behandlung bleibt hiervon unberührt. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 16. Dezember 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister